

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1929

103 (4.5.1929)

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Staatsanzeiger

Bekanntmachung.

Zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 10. April 1929 (Deutscher Reichsanzeiger vom 12. April 1929 Nr. 85) zur Kenntnis gebracht.

Der Minister des Innern:
J. B. Fehrenbach.

Bestimmungen

auf Grund der §§ 6, 7 und 10 der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (RGBl. I S. 27).
Vom 10. April 1929 (I 1 Nr. 1265).

§ 1.

Der Betriebsunternehmer und der nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Anzeige verpflichtete Arzt haben die Anzeigen auf Formblättern nach den beiliegenden Mustern A und B zu erstatten. Die Muster sind nach Form, Farbe und Inhalt bindend. Ihre Größe beträgt 210 mal 297 mm; ihre Farbe ist hellgrün. Sie sind in Buchdruck herzustellen.

Die Formblätter für die ärztlichen Anzeigen werden den Ärzten von den Versicherungsämtern unentgeltlich abgegeben.

§ 2.

Der nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Anzeige verpflichtete Arzt hat dem Versicherungsamt mit der Anzeige die Rechnung über die Gebühr (§ 7 Absatz 3 der Verordnung) einzureichen. Das Versicherungsamt übersendet die Rechnung mit der Abschrift der Anzeige (§ 7 Absatz 4 der Verordnung) dem Träger der Unfallversicherung. Reht dieser die Zahlung ab, so kann der Arzt binnen einem Monat nach Aufstellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Oberversicherungsamts anrufen. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 3.

Das Versicherungsamt bucht die Kosten der Untersuchungen durch den geeigneten Arzt (§ 6 Absatz 3 der Verordnung) zu Lasten des erstattungspflichtigen Trägers der Unfallversicherung und stellt sie, falls nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres für die einzelnen Versicherungsträger zusammen. Das Versicherungsamt übersendet diese Zusammenstellung nebst den Kassenbelegen dem verpflichteten Träger der Unfallversicherung mit der Aufforderung, die Kosten binnen einer bestimmten Frist vorzulegen. Die Zusammenstellung gilt als Festsetzung der zu erstattenden Kosten.

Das Versicherungsamt kann die Kosten auch für den Einzelfall feststellen und einfordern.

Gegen die Festsetzung ist binnen einem Monat Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig. Die Beschwerde ist beim Versicherungsamt einzulegen.

Das Versicherungsamt kann der Beschwerde abhelfen, wenn es sie für begründet hält; sonst legt es die Beschwerde mit einer gutachtlichen Äußerung dem Oberversicherungsamt vor. Dieses entscheidet endgültig.

§ 4.

In den Fällen des § 2 Satz 4 und des § 3 Absatz 4 Satz 2 gilt § 1799 der Reichsversicherungsordnung entsprechend; an Stelle des Reichsversicherungsamts entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn es in der Sache selbst zuständig ist.

§ 5.

Die Versicherungsämter haben die ärztlichen Anzeigen, soweit sie Versicherte der vom Reich oder von einem Lande verwalteten Betriebe betreffen, unverzüglich der vorgesetzten Dienstbehörde dieser Betriebe oder der von ihr bezeichneten Stelle zu übersenden. Diese übersendet eine Abschrift der Anzeige oder einen Auszug daraus dem beamteten Arzt und dem Gewerbeaufsichtsbeamten nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde (§ 8).

Diese Bestimmungen gelten für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft entsprechend.

§ 6.

Für die See-Unfallversicherung ergeben besondere Bestimmungen.

§ 7.

Die Bekanntmachung vom 24. Juni 1925 über die Feststellung von Mustern für die Anzeigen des Unternehmers und des behandelnden Arztes nach §§ 7 und 8 der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 (Deutscher Reichsanzeiger vom 1. Juli 1925) und die Bestimmungen vom 3. August 1926 zur Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1925 (Deutscher Reichsanzeiger vom 9. August 1926) werden aufgehoben.

Berlin, den 10. April 1929.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.

Schäffer.

Muster A

Anzeige über eine Berufskrankheit

in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 6 der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 — RGBl. I S. 27)

Berufsgenossenschaft: . . . Vertrauensmann: . . .

Betriebsunternehmer:

(Name, Stand, Firma, Betriebsort) . . . Mitgliedschein-Nr. . .

(Ort, Straße und Hausnummer) . . . Die Anzeige ist zu senden

a) an das Versicherungsamt des Betriebsortes,

b) an die Berufsgenossenschaft (Genossenschafts-, Sektionsvorstand, Vertrauensmann).

Zur Beachtung.

Durch die Verordnung vom 11. Februar 1929 sind die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Krankheiten als Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung bezeichnet worden.

Der Betriebsunternehmer hat jede in seinem Betrieb vorkommende, in der Anlage der Verordnung aufgeführte Berufskrankheit anzuzeigen, die den Erkrankten für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig macht oder an der er gestorben ist.

1. bei dem Versicherungsamt des Betriebsortes,
2. bei der durch die Satzung des Versicherungsträgers bestimmten Stelle.

Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem der Unternehmer die Erkrankung oder den Tod erfahren hat.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder des Betriebsteils, in dem sich die Erkrankung ereignet hat, die Anzeige erstatten. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer auf Grund des § 913 der Reichsversicherungsordnung seine gesetzlichen Pflichten abweisend oder verhindert ist. Hat der Unternehmer auf Grund des § 913 der Reichsversicherungsordnung seine gesetzlichen Pflichten auf Angehörte seines Betriebes übertragen, so müssen diese die Anzeige erstatten. Bei Unterlassung oder verspäteter Erstattung der Anzeige kann gegen den Verpflichteten eine Ordnungsstrafe in Geld verhängt werden.

Für jede erkrankte Person ist eine besondere Anzeige zu erstatten. Auch wenn die Berufskrankheit durch plötzliche Einwirkung (Unfall) entstanden ist, ist dies Formblatt, nicht die (gelbe) Unfallanzeige zu verwenden.

1. a) Krankheitserscheinungen (Angaben des Versicherten): a)
b) Beginn der Erkrankung: b) (Wochentag), den

2. a) Betrieb und Tätigkeit (s. B. Anilinfabrik): a)
b) Betriebsteil (s. B. Nitrierung), in dem der Erkrankte sich die Berufskrankheit zugezogen hat: b)

3. a) Ruf- und Familienname, Beruf, Wohnort, Wohnung der erkrankten Person, bei Minderjährigen auch des gesetzlichen Betreters (Vater, Mutter, Vormund): a)
b) Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt: b) geboren den 18 in Kreis . . . Amt . . .
c) Ledig, verheiratet, verwitwet: c)

4. a) Dauer der Beschäftigung in dem Betriebe (Tätigkeit): a) von . . . bis . . .
b) Dauer der Beschäftigung in dem Betriebsteil (vgl. 2b): b) von . . . bis . . .
c) Art der Beschäftigung: c)
d) Ist der Erkrankte vor der Einstellung, während seiner Beschäftigung im Betriebe, lausend untersucht worden? Wann und von welchem Arzt? d)
e) Frühere Beschäftigung ähnlicher Art: e)

5. a) Ist der Erkrankte in einem Krankenhaus untergebracht? In welchem? Oder wo befindet er sich? Zu Hause? a)
b) Name I. des zuerst zugezogenen Arztes, Wohnung II. der weiter behandelnden Ärzte: b) I. II.

6. a) Welcher Krankenkasse gehört der Erkrankte an? a)
b) Hatte er vor dem Eintritt der Erkrankung volle Arbeitskraft? Wenn nicht, weshalb nicht? b)
c) Bezieht oder bezog er von einem Träger der reichsgesetzlichen Versicherung Leistungen wegen Krankheit, Invalidität, Berufsunfähigkeit Unfalls, einer Berufskrankheit, oder Gehaltsverluste auf Grund der Versorgungsgehalte? Von welcher Stelle? c)

7. Ruf- und Familienname, Stand, Wohnort, Wohnung der Personen, die über äußere Umstände bei Eintritt der Erkrankung Auskunft geben können:

8. a) Bemerkungen: a)
b) Wenn die Anzeige zu spät erstattet wird, weshalb geschieht dies? b)

(Ort), den 19
Name des die Anzeige erstattenden Unternehmers oder Betriebsleiters:

Muster B

Ärztliche Anzeige über eine Berufskrankheit in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 7 der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 — RGBl. I S. 27 —)

Vorbemerkung.

Durch die Verordnung vom 11. Februar 1929 sind die in der folgenden Liste aufgeführten Krankheiten als Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung bezeichnet worden. Nach § 7 der Verordnung hat ein Arzt, der bei einem Versicherten eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen, diese Feststellung dem Versicherungsamt unverzüglich anzuzeigen.

Anzeigen sind die in Spalte II der folgenden Liste aufgeführten Berufskrankheiten, wenn sie nach Ansicht des Arztes durch berufliche Beschäftigung in einem in Spalte III neben der Krankheit bezeichneten Betriebe verursacht sind. Den Betrieben stehen die Tätigkeiten gleich, die der Unfallversicherung unterliegen. Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Berufskrankheit durch eine einmalige Schädigung entstanden ist.

Der Arzt hat gegen den Versicherungsträger Anspruch auf eine Gebühr für die Anzeige. Das Versicherungsamt kann gegen den Arzt nach Anhörung der zuständigen Ärztekammer eine Ordnungsstrafe in Geld festsetzen, wenn er die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

Liste der anzeigepflichtigen Berufskrankheiten.

Nr.	Berufskrankheit		Betriebe und Tätigkeiten
	I	II	
1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen		Zu 1 bis 14: Betriebe und Tätigkeiten, die der Unfallversicherung unterliegen.
2	Erkrankungen durch Phosphor		
3	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen		
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen		
5	Erkrankungen durch Verbindungen des Mangans		
6	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen		
7	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff		
8	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff		
9	Erkrankungen durch Kohlenoxyd		
10	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie		
11	Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Galvanisierungsarbeiten		
12	Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch exotische Holzarten		
13	Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und verwandte Stoffe		
14	Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Pressluftwerkzeugen		
15	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomaschlackenmehl	Thomaschlackenmühlen, Düngemittelmischereien u. Betriebe, die Thomaschlackenmehl befördern.	
16	Schwere Staubbogenkrankungen (Silikose) trifft eine schwere Staubbogenkrankung mit Lungentuberkulose zusammen, so gilt für die Entschädigung die Tuberkulose als Staubbogenkrankung	a) Betriebe der Sandsteingewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung, b) Metallschleifereien, c) Porzellanbetriebe, d) Betriebe des Bergbaues.	
17	Schneeberger Lungenkrankheit	Betriebe des Erzbergbaues im Gebiete von Schneeberg (Freistaat Sachsen).	
18	Durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	Betriebe der Metallbearbeitung und -verarbeitung.	
19	Grauer Star	Glas- und Eisenhütten, Metallschmelzereien.	
20	Burnkrankheit der Vergleite	Betriebe des Bergbaues.	
21	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungshäuser und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst sowie Laboratorien für naturwissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche.	

- Ruf- und Familienname:
- Wohnort und Anschrift:
- Gegenwärtiger Aufenthaltsort:
- Geburtsort und -jahr:
- Familienstand:
- Beschäftigt bei Firma:
Betriebsteil:
- Genaue Beschreibung der Beschäftigung: (Angaben wie Arbeiter und dgl. genügen nicht)
- Dauer der Beschäftigung zu 7: von . . . bis . . .
- Frühere Beschäftigung ähnlicher Art (Firma, Ort):
- Zeitpunkt a) der ersten ärztlichen Untersuchung: a)
b) des Beginns der ärztlichen Behandlung: b)
c) des Todes: c)
- Arbeitsunfähig seit: a)
b) Krankenhausbehandlung (Ort, seit wann): b)
- Kurzer Untersuchungsbesund (soweit erforderlich auch Untersuchung des Urins, Blutes usw.):

* Genaueste Ausfüllung wird dringend erbeten. Für die Fragen 1—11 und 14—15 sind auch die Angaben des Erkrankten oder seiner Angehörigen zu benutzen.

13. a) Welcher Krankheitszustand liegt vor?	a)
b) Auf welche charakteristischen Krankheitserscheinungen stützt sich diese Annahme?	b)
14. Handelt es sich um den Rückfall einer früheren gleichartigen oder ähnlichen Erkrankung?
15. Im Falle des Todes: Hat eine Leichenöffnung stattgefunden?
16. Bemerkungen:

(Ort), den 19 ..
Unterschrift des Arztes

(Beide ein Namensstempel erwünscht)

An das Versicherungsamt ..
(Die Anzeige ist an das Versicherungsamt des Betriebes zu erhalten).

Gesuch der Witwe Emilie Fischer in Mannheim um Zulassung als Buchmacher.

Der Frau Rudolf Fischer Witwe, Emilie geb. Hildebrand, in Mannheim ist die Erlaubnis erteilt worden, bis zum 30. Juni 1929 in Mannheim im Erdgeschoss des Hauses Q 4, 17 gewerbsmäßig Betten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abzufüttern oder zu vermitteln.

Karlsruhe, den 29. April 1929.
Der Minister des Innern
J. B. Jöhrenbach.

Personeller Teil

Ernennungen, Versetzungen, Zuruhestellungen usw. der planmäßigen Beamten aus dem Bereich des Staatsministeriums

Das bisherige stellvertretende Mitglied des Disziplinarhofes für nichtrichtliche Beamte Landgerichtsdirektor Dr. Richard Luz zum ordentlichen und der Landgerichtsdirektor Emil Winter zum stellvertretenden Mitglied des Disziplinarhofes für nichtrichtliche Beamte für die Zeit vom 1. Mai 1929 bis 31. Dezember 1931.

Das Staatsministerium hat unterm 19. April 1929 beschloffen, den Landgerichtspräsidenten Dr. Karl Rudmann für die Zeit vom 1. Mai 1929 bis 31. Dezember 1931 zum Vorsitzenden des Disziplinarhofes für nichtrichtliche Beamte zu bestimmen.

Wunschzettel an die Radfahrer

Von Polizeioberleutnant Demoll, Karlsruhe

Man macht häufig die Beobachtung, daß sich die verschiedenen Arten von Wegebenutzern mit absoluter Verständnislosigkeit einander gegenübersehen, daß sich die einzelnen Gruppen in ihrer Lebensberechtigung von den anderen schwer beeinträchtigt fühlen, daß ihre — selbstverständlich stets gerechten — Forderungen und Wünsche angeblich in ungenügender Weise berücksichtigt werden — kurz, daß sie nur ein Schattendasein führen zugunsten der anderen, die im Verkehrsleben der Straße völlig dominieren. Als und zu finden derartige Betrachtungen in gelegentlichen Zeitungsartikeln ihren Niederschlag und tragen dann Überschriften wie: „Schutz den Fußgängern“ oder „Mehr Recht für Radfahrer“ u. a. mehr, je nachdem sich der Verfasser zum Anwalt dieser oder jener Kategorie von Wegebenutzern bekennt. Daß natürlich Auswüchse — allerdings auf allen Seiten — vorkommen, ist unbestritten. In vielen Fällen fehlt es aber m. E. an guten Willen, gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen. Raum und Entwicklungsmöglichkeiten sind für alle vorhanden. Die Berliner Straßenordnung sagt sehr richtig: „Oberster Grundsatz für alle Wegebenutzer muß sein: Rücksicht auf üben untereinander und gegeneinander. Dies gilt insbesondere auch von dem Verhältnis der Kraftfahrzeuge zu den Fußgängern, die sich ihrerseits der Bedeutung des Kraftverkehrs wie den Erfordernissen seiner Zweckbestimmung nicht verschließen dürfen.“

Dieser Mahnruf schließt selbstverständlich auch die Radfahrer, an die vorzugsweise heute diese Zeilen gerichtet sein sollen, nicht aus und, wenn sie an der oben zitierten Stelle nicht besonders erwähnt sind, so liegt das nach den hiesigen Erfahrungen sicher nicht daran, daß man bei ihnen eine besondere Gewissenhaftigkeit in der Beachtung der Verkehrsregeln entdecken könnte, sondern vielleicht an der Tatsache, daß in den Hauptverkehrsstraßen Berlins die Radfahrer tagtäglich mehr und mehr verschwinden sind. Ich komme auf diesen Punkt noch später zu sprechen.

Wenn wir das Verkehrsleben in der Kaiserstraße beobachten, so werden wir feststellen, daß die Fahrbahn — insbesondere zu bestimmten Tageszeiten — zum größten Teil von Radfahrern bevölkert wird. Ihre Zahl bildet ein Vielfaches gegenüber derjenigen der Kraftfahrzeuge. Denken wir uns die Radfahrer aus dem Straßenbild entfernt, so wird die Fahrbahn der Kaiserstraße verhältnismäßig leer, die Verkehrsregelung leicht, und das Überfahren des Fahrdammes für die Fußgänger entschieden einfacher; denn darüber kann kein Zweifel sein, daß durch die ungeheure Anzahl der Radfahrer die Verkehrssicherheit in der Kaiserstraße außerordentlich leidet, ohne daß man daraus der Allgemeinheit der Radfahrer einen Vorwurf machen könnte. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß einzelne Radfahrer es nicht meisterhaft heraus haben, sich den Unwillen des Publikums einschließlich des radfahrenden Teils zuzuziehen und ungefähr alles tun, was gegen das Interesse einer öffentlichen Ordnung spricht.

Ich möchte davon absehen, hier die Straßenverkehrsordnung und Straßenpolizeiordnung, soweit sie für Radfahrer in Frage kommt, zu besprechen. Ich kann es mir aber nicht versagen, auf einzelne Unsitzen hinzuweisen, die sich erfahrungsgemäß ganz besonders häufig wiederholen und in verkehrsreichen Straßen außerordentlich störend wirken. Es gehören dazu: Das Fahren zu drei oder mehreren Personen nebeneinander; wenn auch die hiesigen Vorschriften diesen Punkt nicht unmittelbar berühren, so heißt es in der Straßenverkehrsordnung doch ganz allgemein, daß die rechte Seite des Weges einzunehmen ist. Diesem Gesichtspunkt kann unmöglich Rechnung getragen werden, wenn drei oder mehrere Personen nebeneinander fahren.

Noch störender wirkt dieses Gesellschaftsfahren, wenn man sich gegenseitig zur Befundung starker Sympathien die Hand reicht, wie man das so häufig erlebt, wenn Jüngling und Mädchen zusammenfahren; deshalb rate ich Dir, o Jüngling, „Abseitshaltung“, auch wenn das Mailüster noch so verheißungsvoll weht.

Sicher ist ein Teil der die Kaiserstraße passierenden Radfahrer durch geschäftliche Rücksichten gezwungen, diese Haupt-

verkehrsstraße zu benutzen. Anders aber verhält es sich bei jenen Radlern, meist Schülern aller Altersklassen, die ihren Nachmittagsausgehummel per Rad in der Kaiserstraße absolvieren, eine Unflut, die mit den schärfsten Worten verurteilt werden muß. Nicht nur, daß hierdurch die Kaiserstraße mit einer Anzahl von Fahrzeugen, die nicht hingehören, belastet wird; vor allem ist auch die Art und Weise, wie sich diese Promenade abspielt, nachdrücklich zu rügen; denn selbstverständlich trifft man sich in solchen Fällen mit irgendwem, man begleitet diesen irgendwem und, ist's ein Fußgänger, so ist man einerseits gezwungen, langsam zu fahren, das Rad zu schieben oder gar mit auf den Gehweg heraufzunehmen. Diese Rücksichtnahme auf die einzelne Person steht im umgekehrten Verhältnis zur Rücksicht auf die Allgemeinheit; ein derartiges Verhalten wirkt ungemein hemmend im heutigen Betriebe einer Großstadt.

Es sei zugegeben, daß es in der Kaiserstraße viel zu sehen gibt, und es ist sicher manchmal schade, seine Augen nicht überall haben zu können; die Sinnesorgane des Menschen sind nun leider mal nicht perisporartig konstruiert. Dies macht dem Radfahrer aber gar nichts aus, er dreht seinen Kopf nach rechts, er guckt nach links, er verdreht sich auch mal gelegentlich vollständig um seine eigene Achse nach rückwärts, wenn sich dort was Schönes bietet; nur das eine tut er nicht: In der verkehrsreichen Straße die Augen nach vorwärts richten und unausgesetzt in die Fahrttrichtung blicken. Daß hierunter die Verkehrssicherheit, und wenn es sich auch nur um einzelne Ausnahmefälle handelt, empfindlich leidet, wird wohl jeder Vernünftige einsehen. In gleicher Weise wird die Verkehrsregelung erschwert, wenn sich Radfahrer — auch hier handelt es sich nur um Schüler und Jugendliche — auf ihren Radern produzieren und allerhand Kunststücke vorführen wollen, die eher in die Arena eines Zirkus, als in eine verkehrsreiche Straße einer Großstadt gehören. Wer von den Lesern hat sich noch nicht über das häufig zu beobachtende Fahren in Schlangenlinien empört?

Und nun zum Schluß dieses Kapitels noch eine Zwiesprache mit dem schönen Geschlecht. Bekanntlich wird die Sicherheit in einer verkehrsreichen Straße durch das Fahren mit einer Hand nicht erhöht (das freihändige Fahren ist in solchen Fällen überhaupt verboten). Nun bleibt aber manchmal für die holde Weiblichkeit gar nichts anderes übrig, als die Lenkmaschine mit einer Hand loszulassen, um mit der anderen das Radchen, wenn es allzu beherrschlich in den Lüften flattert, zur Acht und Sitte zu ermahnen und glatt zu streichen. Darunter kann die Balance leiden. Die Sache hat aber noch eine andere Seite: Bekanntlich obliegt auch dem Radfahrer die Pflicht, Richtungsänderungen durch Ausstreckung des Armes bekanntzugeben. Wie oben erwähnt, darf er nun in verkehrsreichen Straßen nicht freihändig fahren. Solange indes die demernde Übernehmung des eigenjinnigen Nöschens notwendig ist, befindet sich die schöne Radfahrerin in einem fortwährenden Dilemma, ob sie gegen die Gebote der Verkehrsordnung handeln oder ihre luftigen Bekleidungsstücke dem Spiel der Winde überlassen soll.

Jeder Leser wird mir zugeben müssen, daß die vorerwähnten Punkte nicht zu den Seltenheiten der täglichen Beobachtungen gehören, und daß ihre Abstellung wesentlich zur Behebung von mangelhafter Sicherheit in verkehrsreichen Straßen dienen würde. Der Radfahrer selbst kann also ein gut Teil zur Steigerung der Verkehrssicherheit beitragen. Wenn er dazu noch etwas übriges tun will, so führe er an seinem Fahrzeug ein Schlußlicht; er vermeide es, anderen Fahrzeugen, die nicht in Schrittschwindigkeit (6 Kilometer pro Stunde) fahren, zu überholen und führe das Fahrrad beim Betreten oder Verlassen eines Grundstückes, solange er den Schweg benutzt, an der Hand.

Nun liegt aber auch in der Eigenart des Fahrrades eine Gefahrenquelle, für die deren Lenker nicht verantwortlich gemacht werden kann. Es kommt nur darauf an, sie zu erkennen und dann entsprechend zu berücksichtigen.

In einem jener Artikel, von denen ich einleitend gesprochen habe, ist das Fahrrad mit dem Auto verglichen. Ein derartiger Vergleich ist m. E. gänzlich abwegig; denn die Bedingungen, unter denen die beiden Fahrzeuge fahren, und ihre Eigenschaften sind so grundverschieden, daß sie einen Vergleich gar nicht zulassen.

Das Kraftfahrzeug ist stabil, seine Fahrttrichtung und seine Wagenspur ist von weitem zu erkennen; der entgegenkommende Teil kann sich danach einrichten. Anders das Fahrrad, dessen Lenker in erster Linie die Balance zu halten hat und selbst durch kleine Unebenheiten und unbedeutende Ereignisse aus der Fahrttrichtung gebracht werden kann. Das Kraftfahrzeug vermag überall, wo es erforderlich ist, zum Stillstand und wieder vom Stillstand in Gang gebracht werden, der Radfahrer muß absteigen, zum Weiterfahren sich erst in den Sattel schwingen und langsam anfahren; während dieser Zeit beherrscht er das Rad nicht immer in dem Maße, wie es in einer verkehrsreichen Straße notwendig ist. Das Signalgeben des Radfahrers geht in dem Straßenlärm einer Großstadt vollständig unter. Das Gucken des Kraftfahrzeuges setzt sich leichter durch; das gleiche gilt von der Beleuchtung.

Und nun noch eines: Wer darf Radfahren? Allein die Verantwortung dieser Frage sagt uns, wach himmelgroßer Unterschied in der Beurteilung der Sicherheit beider Fahrzeugarten besteht. Wir wissen, daß sich ein großer Teil der Radfahrer aus der unreifen Jugend zusammensetzt, die natürlich ein gesteigertes Verantwortungsgefühl nicht besitzt. Ein Strafzettel bedeutet für einen Jungen höchstens eine Trautz Prügeln von seiten des Vaters; damit ist aber dann auch die Sache für ihn abgetan, während es beim Kraftfahrer in solchen Fällen doch um ganz andere Dinge geht. Es ist zu bedenken, daß ein unzuverlässiger Chauffeur vielfach mit seiner Existenz spielt.

Alle diese Faktoren beweisen zur Genüge, daß, wie oben schon erwähnt, ein Vergleich zwischen Auto und Fahrrad mit der Forderung, auch den Radfahrern beispielsweise dieselbe Höchstgeschwindigkeit zuzubilligen u. a. m. ein Ding der Unmöglichkeit ist. Ich glaube zur Genüge dargelegt zu haben, daß das Fahrrad infolge seiner Weichheit in besonders verkehrsreichen Straßen mit Straßenbahnen, Kraftfahrzeugen aller Art und zahlreichem Fußgängerpublikum die Sicherheit untergräbt. Es wäre daher die Frage zu beantworten, wie man diesem Unbestand am besten begegnet. Ich habe einleitend bemerkt, daß in Berlin, ebenso übrigens wie in anderen großen Städten, den Radfahrern, in verkehrsreichen Straßen erster Ordnung das Radfahren in der Rängsrichtung verboten ist. Wenn man auch hier in Karlsruhe vorläufig noch nicht auf eine derartige Radfahrlösung denkt, so geht doch meine Bitte an das radfahrende Publikum dahin, die Kaiserstraße tunlichst zu vermeiden und auch die Überquerung dieser Hauptverkehrsader nicht gerade beim Wominger oder am Marktplatz, wo an und für sich schon die Verkehrsregelung gewisse Schwierigkeiten bietet, vorzunehmen; die Parallelstraßen zur Kaiserstraße führen schließlich auch zum Ziel, und selbst kleine Umwege, die durch Vermeidung dieser Straße und deren Überschreitung an den gefährlichsten Ecken entstehen, machen sich im Hinblick auf die Gesundheit, die auf dem Spiel steht, stets bezahlt. Insbesondere aber würde ich mich freuen, wenn diese Zeilen dazu beitragen, die bereits geschilderten Verkehrsunsitzen immer mehr einzuschränken. Da die Kinder und Erwachsenen auf diesem Gebiet meist noch schulpflichtig sind, wäre m. E. ein Hinweis auch von seiten der Schulen nicht unangebracht.

Gemeinderundschau

Der Hauptvoranschlag der Stadt Freiburg

für das Rechnungsjahr 1929 schließt mit einem ungedeckten Aufwand von 2.905.600 RM ab, der durch Umlagen gedeckt werden muß. Die Umlage beträgt für je 100 RM Steuerwert beim Grundvermögen 100 Pf., beim Betriebsvermögen 22 Pf. und beim Gewerbevermögen 600 Pf. Der Gemeindevoranschlag zur Hundsteuer wird ermäßigt. Weiterhin soll eine Ermäßigung der Feuerbestattungsgebühren für Auswärtige herbeigeführt werden.

Für das Theater ist ein Zuschuß von 608.000 RM gegenüber 567.000 RM im Vorjahre vorgesehen. Die Betriebe des Elektrizitätswerts, Gaswerts und Wasserwerts leisten für die Gemeindevirtschaft einen Gesamtzuschuß von circa 1,3 Mill. Reichsmark. Die Rieselgustasse erfordert aus der Stadtkasse einen Zuschuß von etwa 15.000 RM. Die Schulen erfordern einen Gesamtzuschuß von annähernd 2,8 Mill. RM, während die Fürsorgekasse 2,1 und die Jugendamtskasse rund 600.000 Reichsmark Zuschuß benötigen. Für das Wohnungsbauprogramm 1929 ist einzuweisen eine Summe von 2,3 Mill. Reichsmark vorgesehen, deren Deduktion aus dem Anteil an der Gebäudesteuer, dem Kommunalarlehen des Landes und aus Kapitalrückflüssen erfolgen soll. Insgesamt sollen 1929 für Wohnungsbauten vier Millionen Reichsmark angewandt werden. Eine Störung der Wohnungsbautätigkeit tritt nicht ein, obwohl das Bauprogramm 1929 noch nicht fertiggestellt ist, weil die Erledigung des Programmes 1928 noch in vollem Gange ist.

Der Voranschlag balanciert in seinen Einnahmen und Ausgaben mit 15.349.300 RM gegenüber 14.874.000 RM im Vorjahre.

Vorlagen für den Karlsruher Bürgerausschuß. Dem Bürgerausschuß Karlsruhe ist eine Vorlage über den Bau neuer Straßen und Kanäle zugegangen. Der Gesamtaufwand ist auf 570.000 Reichsmark berechnet. — Zwecks Erweiterung der Betriebseinrichtungen wird von der Firma Heinrich Wülberger & Co. ein Gelände im Rheinhafen im Ausmaße von 8992 qm zum Preise von 11 Reichsmark pro Quadratmeter, also um den Gesamtbetrag von 98.912 Reichsmark zurückgegeben. — Zur Verbesserung der Straßenverhältnisse im Rheinhafengebiet sollen 110.000 Reichsmark aus Anlehensmitteln aufgebracht werden.

Die Linkskommunisten im Mannheimer Bürgerausschuß. Die Stadtverordneten Nied und Faulhaber, die etwa vor Jahresfrist aus der kommunistischen Partei ausgeschlossen wurden, aber dennoch gemäß Stadtratsbeschluss ihr Mandat als Stadtverordnete weiter ausüben, werden nunmehr ihr Amt niederlegen müssen. In diesem Sinne hat der Landeskommissar nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit entschieden, und der Stadt Mannheim eine entsprechende Weisung erteilt. Da Stadtrat Horst ebenfalls zu den von der kommunistischen Partei ausgeschlossenen Mitgliedern der Fraktion zählt, wird auch ein Wechsel im Stadtrat notwendig.

Bürgermeisterwahl. In Gondelsheim (bei Bretten) wurde der bisherige Bürgermeister Wilhelm Koffig mit großer Mehrheit wiedergewählt.

Der Bürgerausschuß Baden-Baden setzte Dienstag nachmittags die Beratungen des städtischen Haushaltes fort. Der Etat wurde mit allen gegen 1 Stimme nach weilerer öffentlicher Sitzung angenommen. Das Zentrum verlangte Streichungen in Höhe von annähernd 140.000 RM, die vom Stadtrat jedoch zeitlos abgelehnt wurden. Während auf dem demokratischen Antrag die Darlehenssumme für Altimohnungen von 65.000 auf 100.000 RM zu erhöhen, um eine weitergehende Ausgleichung der Gärten in der Gehaltsklasse III zu ermöglichen, akzeptiert wurde, zog das Zentrum jedoch die Konsequenzen und verwarf dem Etat der Kurverwaltungsklasse bei der Gesamtabstimmung seine Zustimmung. Gleichzeitige wurde die Ausgabe von 46.000 RM zu einer vom Reichsverkehrsminister und vom badischen Minister des Innern geforderten Erweiterung des Baden-Badener Flugfeldes genehmigt.

Vollelektrifizierung Mannheim-Heidelberg Anfang September. Wie die „M. A. Z.“ erfährt, wird an dem Weiterbau des elektrischen Bahnhofs Mannheim-Heidelberg zur Zeit mit Energie gearbeitet, so daß man hofft, nach Klärung einiger Vorfragen die Verbindung des Schlußstückes Heidelberg-Bieblingen und damit die Vollektrifizierung der Strecke Mannheim-Heidelberg bis Anfang November vollenden zu können. Die Masten der Bahnlinie stehen bereits vor den Toren Heidelbergs.

Handel und Wirtschaft

Verein deutscher Eisfabriken, Mannheim. Die Gesellschaft berichtet über einen normalen Verlauf des vergangenen Geschäftsjahres. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird lediglich der Betriebsüberschuß abzüglich aller Unkosten mit 620.250 RM angegeben, zu dem ein Gewinnvortrag aus dem Vorjahre in Höhe von 324.467 RM hinzukommt. Abschreibungen wurden in Höhe von 258.932 RM getätigt, so daß ein Reingewinn von 694.784 RM (698.561) verbleibt. Hieraus sollen wiederum 6 Proz. Dividende verteilt werden und nach Abweisung an den Reservefonds und weiteren Abschreibungen 384.784 Reichsmark neu vorgetragen werden.

Gebrüder Bahl, Papierfabriken A.-G., Ettlingen. Auf der ordentlichen Generalversammlung waren 383.640 RM Aktien vertreten. Nach der vorgelegten Bilanz beträgt der Bruttogewinn nach Abzug sämtlicher Unkosten, Reparaturen und Steuern 79.728 RM. Nach Vornahme der Abschreibungen auf Immobilien und Maschinen, 47.420 RM, verbleibt ein Reingewinn von 50.308 RM. Von diesem Reingewinn wurde ein Betrag von 50.000 RM für Rückstellungen verwendet, so daß ein erzielter Reingewinn von 308 RM verbleibt. Mit Ausnahme von wenigen Tagen Stillstand, welche infolge Durchführung von Verbesserungen und Instandsetzungen nicht zu vermeiden waren, sind beide Fabriken während des ganzen Geschäftsjahres 1928/29 vollbeschäftigt gewesen. Der Übergang in das neue Geschäftsjahr erfolgte mit gutem Auftragsbestand. Trotzdem sind die Aussichten für eine angemessene Rente zur Zeit wenig günstig, da die Zellulosepreise soeben erhöht wurden, Lohnkämpfe im Gang und Preisauflösungen augenblicklich nicht durchführbar sind.

Kammer-Risch A.-G., Karlsruhe. Die ordentliche Generalversammlung der Kammer-Risch A.-G. für Edelbranntweine in Karlsruhe beschloß die Verteilung einer Dividende von 5% für das Geschäftsjahr 1928. Das mit 250.000 RM arbeitende Unternehmen konnte einen Reingewinn von 17.571 RM erzielen. Das Betriebsergebnis belief sich auf 177.886 RM, von denen neben kleineren Kosten Handlungsunkosten und Steuern in Höhe von 162.442 RM abgezogen werden, um zu dem mitgeteilten Gewinn zu kommen. In der Bilanz werden die wichtigsten Aktiven folgendermaßen ausgewiesen: Außenstände 148.290 RM, Warenvorräte 292.281 RM, das Anwesen Oppenau 18.800 RM, dessen Brennereierichtung mit 16.900 RM. Maschinen- und Büroeinrichtung stehen mit je einer Reichsmark zu Buch.